

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2010/27
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/27)

6. Januar 2010

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 22. bis 26. März 2010)

Tagesordnungspunkt 5 a): Offene Fragen

Gasflaschen für Atemgeräte

Antrag der Europäischen Kommission

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:	Ziel dieses Antrags ist es, die Sondervorschrift 655 (betreffend Flaschen für Atemgeräte) auf die UN-Nummern 1072, 1956 und 3156 anzuwenden.
Zu treffende Entscheidung:	Anwendung der Sondervorschrift 655 auf die UN-Nummern 1072, 1956 und 3156.
Damit zusammenhängende Dokumente:	OTIF/RID/RC/2008/19 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2008/19 (Frankreich) informelles Dokument INF.20 (Schweden) der Gemeinsamen Tagung im September 2008 informelles Dokument INF.29 (Frankreich) der Gemeinsamen Tagung im September 2008 OTIF/RID/RC/2008-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/ 112 Absatz 22 und Anlage II.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einführung

1. Bei der Gemeinsamen Tagung im September 2009 wurden Änderungen zur Sondervorschrift 655 betreffend Flaschen für Atemgeräte angenommen, die den Anforderungen der Richtlinie 97/23/EG über Druckgeräte entsprechen.
2. Die Sondervorschrift 655 wird nur für UN 1002 LUFT, VERDICHTET angewendet. Weitere Untersuchungen haben gezeigt, dass in diesen Flaschen für Atemgeräte auch drei weitere UN-Nummern verwendet werden. Diese UN-Nummern sind:

UN 1072 SAUERSTOFF, VERDICHTET
UN 1956 VERDICHTETES GAS, N.A.G.
UN 3156 VERDICHTETES GAS, OXIDIEREND, N.A.G.
3. Es wäre daher logisch, die Sondervorschrift 655 auch für diese Gase anzuwenden.

Antrag

4. In Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (6) die Sondervorschrift 655 bei folgenden UN-Nummern hinzufügen:

UN 1072 SAUERSTOFF, VERDICHTET
UN 1956 VERDICHTETES GAS, N.A.G.
UN 3156 VERDICHTETES GAS, OXIDIEREND, N.A.G.

Begründung

- | | |
|-------------------------|---|
| Sicherheit: | Keine Auswirkungen. |
| Durchführbarkeit: | Keine Probleme. |
| Tatsächliche Anwendung: | Diese Änderung löst mögliche Probleme in Bezug auf die Anwendbarkeit der Sondervorschrift 655, indem eine einheitliche Anwendung für alle Gase, die in Flaschen für Atemgeräte verwendet werden, sichergestellt wird. |
-